

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1999/6/8 B2348/97

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.06.1999

#### Index

32 Steuerrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall EStG 1988 §34 Abs7

#### Leitsatz

Aufhebung eines Bescheides betreffend Versagung der Anerkennung von Heiratsgut als außergewöhnliche Belastung; Anlaßfallwirkung der Aufhebung einer Bestimmung des EStG 1988 betreffend Familienbesteuerung

### Rechtssatz

Die belangte Behörde wendete bei Erlassung des angefochtenen Bescheides die mit Erkenntnis VfSlg.14992/1997 als verfassungswidrig aufgehobene Z1 des §34 Abs7 EStG 1988 an. Unter anderem auch an die darin (und in Z2) enthaltene Aussage über die Abgeltung der Unterhaltsleistungen für ein Kind knüpft Z4 dieser Gesetzesstelle bei Umschreibung der Voraussetzungen an, unter denen Unterhaltsleistungen ausnahmsweise doch als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Nach Aufhebung der Z1 (und 2) hat Z4 nur mehr Bedeutung für den in Z3 geregelten Fall von Unterhaltsleistungen für den (Ehe)Partner.

Unterhaltsleistungen für Kinder unterliegen daher nach der bereinigten Fassung den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über außergewöhnliche Belastungen. In dieser Richtung hat die Behörde jedoch keine Überlegungen angestellt. Es ist daher nach Lage des Falles nicht von vornherein ausgeschlossen, daß die Anwendung des als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzes für die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin nachteilig war.

#### **Entscheidungstexte**

B 2348/97
 Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.06.1999 B 2348/97

## **Schlagworte**

 $Einkommensteuer,\ Kinder\ (Steuerrecht),\ Belastung\ außergew\"{o}hnliche,\ Unterhalt,\ VfGH\ /\ Anlaßfall\ (Steuerrecht),\ Steuerrecht)$ 

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1999:B2348.1997

#### Dokumentnummer

JFR\_10009392\_97B02348\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$